
Tätigkeitsbericht der Prüfstelle für das Jahr 2017

OePR

Inhalt

Prüfungstätigkeit	3
Prüfungsschwerpunkte und Prüfplan	3
Zusammenarbeit mit der FMA.....	4
Ablauf der Prüfungen	4
Zustimmungsquote	5
Fehlerarten und Fehlerhäufigkeit.....	5
Organisatorisches	7
Verlängerung der Anerkennung gem. § 8 RL-KG	8

Prüfungstätigkeit

Von den 31 im Jahr 2017 abgeschlossenen Prüfungen betrafen 29 Fälle die sogenannte Stichprobenprüfung und 2 Prüfungen wurden als Anlassprüfung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 durchgeführt.

Insgesamt hat die OePR bis Ende 2017 100 Prüfungen abgeschlossen. Im Prüfungszeitraum 2017 betrug die Zahl der zu prüfenden Unternehmen 119. Das bedeutet, dass die Zielvorstellung in einem Zeitraum von 5 – 6 Jahren, alle dem Enforcement unterliegenden Unternehmen zu prüfen, erreicht wird.

Die Prüftätigkeit der OePR ist an die Zustimmung der zu prüfenden Unternehmen gebunden. Im Berichtsjahr haben alle angeschriebenen Unternehmen ihr Einverständnis zur Durchführung der Prüfung durch die OePR bekanntgegeben.

Prüfungsschwerpunkte und Prüfplan

Gemäß den Bestimmungen des Rechnungslegungs-Kontrollgesetzes erstattet die Prüfstelle der FMA für die jährlichen Prüfungsschwerpunkte Vorschläge. Die jährlichen Prüfungsschwerpunkte werden von der FMA festgelegt und von dieser auch auf Ihrer Website veröffentlicht.

Die jährlichen Prüfungsschwerpunkte haben die von der ESMA am Herbstbeginn eines Jahres veröffentlichten Prüfungsschwerpunkte zur Grundlage. Sie werden u. a. ergänzt durch UGB spezifische auf die österreichische Situation bedachtnehmende Prüfungsschwerpunkte für UGB Abschlüsse.

Für die Prüfung der Abschlüsse, die zum 31.12.2016 oder später enden, wurden auf Basis eines Vorschlags der OePR von der FMA folgende Schwerpunkte festgelegt:

1. Konzernabschlüsse nach IFRS

- 1.1. Darstellung des Abschlusses (IAS 1)
- 1.2. Bemessung des beizulegenden Zeitwerts (IFRS 13)
- 1.3. Ansatz und Bewertung von Rückstellungen und Risikovorsorgen (IAS 37 und 39)

2. Jahresabschlüsse nach UGB

- 2.1. Rechnungslegungsänderungsgesetz (RÄG) 2014
- 2.2. Ansatz und Bewertung von Rückstellungen

Unabhängig von den Prüfungsschwerpunkten legt ein Prüfungssenat im Rahmen seiner internen Beschlussfassungen dann weitere Prüfungsschwerpunkte bei einer konkreten Prüfung fest, wenn hier Prüffelder von besonderer Bedeutung und Wichtigkeit vorliegen. Dies betrifft beispielsweise die richtige Darstellung von Unternehmensakquisitionen, die in der Prüfperiode vorgenommen wurden. Ein weiteres Beispiel ist die Prüfung von Geschäftsvorfällen, die eine wesentliche Auswirkung auf die Bilanz und die Ergebnissituation eines Unternehmens haben.

Zusammenarbeit mit der FMA

Die Mitte 2015 getroffene Regelung zur wechselseitigen Kommunikation zwischen OePR und FMA ist weiterhin aufrecht. Wesentliche Verletzungen dieser bestehenden Regelung sind nicht eingetreten.

Am 5. April 2017 fand die gemeinsame Fachtagung zur Rechnungslegungskontrolle von OePR und FMA in den Räumen der FMA statt. Schwerpunkte waren:

- Jahresrückblick und Analyse der Fehlerfeststellungen aus Sicht der OePR
- Erfahrungen aus FMA-Prüfungen und Fehlerveröffentlichungen
- Pre-Clearance-Verfahren und Thematic Reviews
- Prüfungsschwerpunkte 2016
- Best Practice bei Fehlerkorrektur und Erkenntnisse aus der Rechtsprechung
- Elektronisches Reporting
- Impairment und Ermessensspielräume
- Effizientes Enforcement – Diskussion der Umfrageergebnisse

Auch in diesem Jahr haben an der Tagung etwa 100 Vertreter aus den zu prüfenden Unternehmen sowie von WP Gesellschaften, aber auch aus dem Bereich der Wissenschaft teilgenommen.

Ablauf der Prüfungen

Bei den durchgeführten Prüfungen wurden die bestehenden Regelungen zum Einsatz eines Prüfsenates sowie zur Prüfungsdurchführung und zur finalen Beschlussfassung im Senat eingehalten. Durchschnittlich wurden die Prüfungen durch rund 2 Fragerunden abgehandelt. Neben den schriftlichen Fragen wurden auch im Bedarfsfall erläuternde und erklärende Gespräche mit den Ansprechpartnern der geprüften Unternehmen geführt. Sobald aus Sicht der OePR eine Fehlerfeststellung wahrscheinlich ist, werden Unternehmensgespräche abgehalten. An diesen Unternehmensgesprächen nehmen der gesamte Prüfsenat sowie der Prüfungsverantwortliche teil. Seitens der Unternehmen war meistens auch ein für die Finanzen zuständiges Vorstandsmitglied anwesend.

In einem Fall kam es zu einer Entscheidung des Plenums der OePR, in allen anderen Prüffällen wurden die Fehlerfeststellungen in den Senatssitzungen einstimmig gefasst. Die durchschnittliche Dauer einer Prüfung lag im Jahr 2017 bei 6 Monaten.

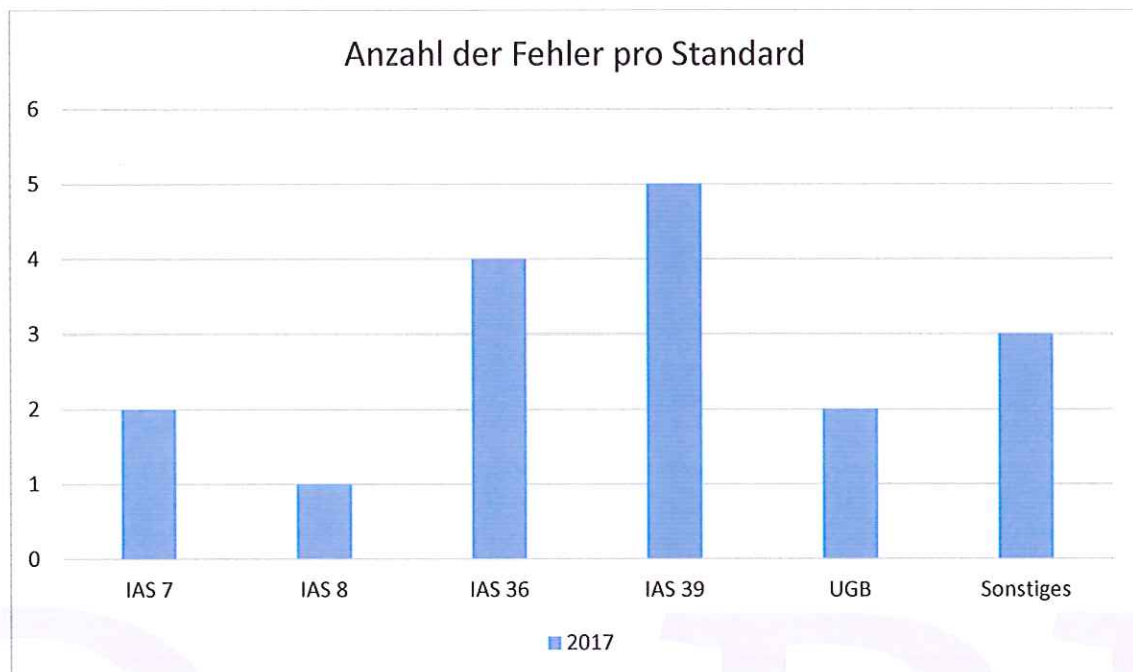
Zustimmungsquote

Alle unten dargestellten festgestellten Fehler wurden von den geprüften Unternehmen anerkannt. In einem weiteren Prüfungsfall hat das geprüfte Unternehmen die Fehlerfeststellung der OePR nicht anerkannt. Diese Fehlerfeststellung der OePR geht dahin, dass aufgrund der faktischen Einflussmöglichkeiten eine Beherrschung vorlag, die zu einer Konsolidierung des beherrschten Unternehmens in der Konzernbilanz des geprüften Unternehmens hätte führen müssen.

Fehlerarten und Fehlerhäufigkeit

Von den 31 Prüffällen wurden 8 Prüfungen mit einer Fehlerfeststellung beendet. 7 Fehlerfeststellungen betrafen die Stichprobenprüfung und eine Fehlerfeststellung ergab sich bei einer Anlassprüfung. Der Fehler bei der Anlassprüfung betraf den Standard IAS 36 iVm IFRS 13; bei der Durchführung des Wertminderungstests einer CGU entsprachen die Annahmen der Cashflow-entwicklungen nicht den Markterwartungen. Die Anlassprüfung wurde aufgrund eines konkreten Anhaltspunktes für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften, der sich auf diese Bewertung bezog, vorgenommen. Bei der weiteren Anlassprüfung des Jahres 2017 kam es zu keiner Fehlerfeststellung.

Die von der OePR festgestellten und von den Unternehmen anerkannten Fehler betreffen folgende Standards:



In 2017 lag die Fehleranzahl bei 17 Fehlern. Im Vergleich zu 2016 bedeutet dies einen Rückgang, von 3 auf 2,2 Fehler pro Unternehmen. Wie in den Vorjahren sind bei den Standards IAS 7, IAS 36, IAS 39 jeweils die meisten festzustellen.

Bei den Fehlern nach IAS 7 zeigt sich weiterhin, dass in einzelnen Unternehmen dem Cashflow Statement kein ausreichendes Augenmerk gewidmet wird. Dabei handelt es sich einerseits um nicht korrekte Zuordnung der Cashflows zu den drei Teilbereichen der Cashflowrechnung. Andererseits finden sich weiterhin Verstöße gegen das Saldierungsverbot.

Von grundlegender Bedeutung war der festgestellte Fehler gemäß IAS 8. IAS 8 verlangt, dass die Auswirkungen neuer Standards bereits vor dem in Kraft treten der Bestimmung dem Kapitalmarkt bekanntzugeben sind. In diesem Fall wurden nur allgemeine Beschreibungen der durch die neuen Standards kommenden gesetzlichen Änderungen gemacht, jedoch wurde die Bedeutung für das berichtende Unternehmen nicht ausreichend klar dargelegt.

Sowohl bei den Fehlerfeststellungen bei IAS 36 als auch bei IAS 39 ist durch die Komplexität der zugrundeliegenden Standardregelungen immer ein hohes Potential für Konflikte mit dem Enforcer gegeben. Die vom Gesetz geforderten Sorgfaltspflichten bei der Schätzung künftiger Cashflows gemäß IAS 36 werden nicht immer beachtet. In einem Fall wurde insbesondere der Frage oder dem Thema, dass Überrenditen nicht auf Dauer erzielt werden können, nicht ausreichendes Augenmerk geschenkt. Ebenso wurde das unterjährige Vorliegen eines „Triggering Event“ nicht hinreichend gewürdigt. Auch bei der Bildung von Peer Groups zur Ermittlung einer von der individuellen Unternehmenssituation unabhängigen Finanzierungsstruktur nach IAS 36 wurden nicht nachvollziehbare Annahmen getroffen.

Bei der Bewertung von Finanzinstrumenten nach IAS 39 wurden in mehreren Fällen nicht nachvollziehbare Cashflow-Planungen bei der Darlegung des Wertansatzes von Finanzinstrumenten vorgenommen. Dabei wurden erzielbare Cashflows nicht angesetzt und damit bei der Bewertung von Finanzinstrumenten Werte angesetzt, die deutlich unter den am Markt erzielbaren Werten gelegen waren. Ferner wurden Finanzinstrumente, die als zur Veräußerung verfügbar kategorisiert wurden, mit den Anschaffungskosten bewertet, obwohl für diese Finanzinstrumente ein beizulegender Zeitwert ermittelt werden konnte.

Die Fehler nach UGB betrafen die nicht zeitgerechte Anwendung des RÄG 2014 sowie die Vornahme von Umgliederungen der Vermögenswerte, obwohl keine materielle Änderung vorlag, was der formellen Stetigkeit widerspricht.

Bei einer Grundgesamtheit von 31 abgeschlossenen Verfahren bedeuten 8 festgestellt fehlerhafte Prüffälle eine Quote von insgesamt 26 %; bezogen auf die Stichprobenprüfungen beträgt die Fehlerquote 23 %. Mit dieser Quote liegt die Fehlerhäufigkeit bei den von der OePR geprüften Unternehmen mehr oder weniger im europäischen Durchschnitt. Nach den Erhebungen der ESMA lag im Jahr 2016 der Durchschnitt in Europa bei einer Fehlerquote von etwa 25 %. Wenn man bedenkt, dass auch im Jahr 2017 weiterhin Fehler durch genauere Beachtung bestehender Standardregeln ohne großen Aufwand hätten vermieden werden können, so hätte dies zu einer weiteren deutlichen Senkung der Fehlerquote führen können. Insgesamt ist nach vier operativen Jahren der Prüftätigkeit der OePR festzustellen, dass sich die Qualität der geprüften Rechnungsabschlüsse deutlich verbessert hat. Es ist somit zu erwarten, dass auch in den nächsten Jahren ein Rückgang der Fehlerquoten durch Qualitätsverbesserungen im unternehmerischen Berichtswesen erzielt werden kann.

Organisatorisches

Im Jahr 2017 war aufgrund von Karenzierungen eine signifikante Schwankung des Personalstandes gegeben. Zur Darstellung der bei der Prüfung eingesetzten Kapazitäten ist es sachgerecht die Zahl der Vollzeitäquivalente als Beurteilungsmaßstab bekanntzugeben; diese Zahl betrug 5.

Die Mitarbeiter der OePR haben ihr hohes Fachwissen dadurch unter Beweis gestellt, dass die OePR trotz zahlreicher äußerst komplexer Bilanzierungsfragen kaum externe Experten zur fachlichen Unterstützung beiziehen musste. Für zivil- bzw. verwaltungsrechtliche Fragen, die sich im Zuge der Beurteilung eines Sachverhaltes ergaben, wurden externe Experten beigezogen. Die erforderlichen Verschwiegenheitserklärungen sowie die Erklärung über eine nicht bestehende Befangenheit wurden von den Experten unterfertigt.

Durch entsprechende Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen achtet die OePR auch darauf, dass das Qualitätsniveau der Mitarbeiter auf einem hohen Level gehalten wird. Die Teilnahme unserer Mitarbeiter auch an internationalen Fachtagungen schafft die Möglichkeit eines Kommunikationsnetzwerkes mit Vertretern aus der internationalen Wirtschaftsprüfung aber auch aus dem Gremien der Standard Setter.

Der Nominierungsausschuss der OePR hat in seiner Sitzung vom 31.03.2017 die mit Ende September 2017 befristeten Verträge mit der Leitung der Prüfstelle um eine weitere Periode von 4 Jahren verlängert.

Verlängerung der Anerkennung gem. § 8 RL-KG

Am 24. November 2017 hat der Vereinsvorstand einen Antrag auf Verlängerung der Anerkennung der OePR als Prüfstelle für die Einhaltung von Rechnungslegungsvorschriften gemäß RL-KG beim Bundesminister für Finanzen gestellt. Gemäß § 8 Abs. 2 RL-KG darf ein Verein nur dann als Prüfstelle anerkannt werden, wenn die Statuten dieses Vereins eine ausreichende Gewähr für eine sachverständige, unabhängige und vertrauliche Erfüllung der Aufgaben des Vereins bieten und geeignete organisatorische Vorkehrungen für die Prüfungstätigkeit in einer Verfahrensordnung festgelegt sind. Die in dieser Bestimmung geforderten Kriterien waren auch Gegenstand der von Bundesminister für Finanzen beauftragten Evaluierung des RL-KG im Jahr 2016. Zusammenfassend ergab die Evaluierung, dass die OePR den geforderten Kriterien vollinhaltlich entsprochen hat. Auch im Jahr 2017 gab es keine Vorkommnisse oder Entwicklungen, die ein anderes Bild gezeigt hätten. Somit konnte seitens des Bundesministers für Finanzen festgestellt werden, dass die OePR die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 2 RL-KG erfüllt. Es wurde somit im Bescheid von 03.01.2018 die Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung (OePR) für einen weiteren Zeitraum von 5 Jahren als Prüfstelle anerkannt. Bei der Befristung wurde auch auf andere ausländische Regulative, die eine Befristung vorsehen, sowie auf die Möglichkeit einer weiteren Evaluierung der Tätigkeit der Prüfstelle verwiesen.

Wien, den 03.04.2018



Dr. Rudolf Jettmar
Leiter der Prüfstelle



Univ.-Prof. Dr. Roman Rohatschek
Stv. Leiter der Prüfstelle